

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. Januar 1911.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Änderung der Vollzugsverordnung zum Geſetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend

Verordnung und Bekanntmachung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Berufung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. Januar 1911.)

Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Geſetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Unsere Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Geſetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend (Regierungsblatt Seite 333), erfährt folgende Änderungen und Ergänzungen:

§ 1.

In § 1 Absatz 1 treten an Stelle der Worte: „durch das Verwaltungsgeſetz vom 5. Oktober 1863 oder durch spätere Verordnungen“ die Worte: „durch Geſetz oder Verordnung“.

§ 2.

In § 6 fällt die Ziffer 2 weg und werden die Bestimmungen in Ziffer 1 und Ziffer 3 durch folgende Ziffer 1 ersetzt:

„die Ausübung der in der Gemeindeordnung und der Städteordnung der Staatsbehörde (Staatsverwaltungsbehörde, Staatsverwaltungsstelle) übertragenen Befugnisse sowie die Erteilung der Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeinden, Gemarkungsinhaber und stin-

berechtigten Gemeindebürger, soweit diese Zuständigkeiten nicht durch diese Verordnung dem Ministerium des Innern vorbehalten sind. Die Staatsgenehmigung im Fall des § 193 der Gemeindeordnung, § 169 der Städteordnung erfolgt durch das Staatsministerium (Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen betreffend, in der Fassung des Artikels VI § 3 Ziffer 3 des Gesetzes vom 26. September 1910, die Abänderung der Gemeinde- und der Städteordnung betreffend):“

§ 3.

Der Absatz 2 des § 6 wird gestrichen.

§ 4.

Der § 13 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 7 fällt weg.

Die Ziffer 8 hat zu lauten: „die Ernennung des Bürgermeisters in den Fällen des § 18 Absatz 3 der Gemeindeordnung.“

In Ziffer 9b ist an Stelle der Zahl „6000“ zu setzen „10000“.

Die Ziffer 9c hat im Eingang zu lauten:

„zu Gemeindebeschlüssen über Änderungen im Allmendgenuß im Falle des § 118 Absatz 4 der Gemeindeordnung sowie über u. i. w.“

Die Ziffer 9d hat zu lauten:

„zu Gemeindebeschlüssen nach § 79 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung, § 79 Absatz 2 der Städteordnung und nach § 80 der Gemeindeordnung und der Städteordnung hinsichtlich der Zuschläge zur staatlichen Verkehrssteuer und der Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten;“

Der Ziffer 9 werden folgende weitere Bestimmungen angefügt:

„e. zu Beschlüssen der Gemeinden über die Erlassung eines Ortstatuts nach § 31 der Gemeindeordnung;

f. zu Gemeindebeschlüssen über die Erhebung einer Verbrauchssteuer und über die zu ihrer Durchführung getroffenen näheren Bestimmungen (§§ 91 und 94 der Gemeinde- und der Städteordnung);

g. zu Gemeindebeschlüssen über den verminderten Beizug der Liegenschaftssteuerwerte sowie über den verminderten oder erhöhten Beizug der Einkommen bei Umlegung des ungedeckten Gemeindeaufwands (§ 107 Absatz 2 der Gemeinde- und der Städteordnung);“

§ 5

Im § 28 fallen die Ziffern 3, 4 und 5 weg und werden folgende weitere Bestimmungen hinzugefügt:

„12. die Erledigung der Beschwerden gegen die von den Bezirksämtern auf Grund des Artikels 11 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431) über die ihnen untergebenen öffentlichen Diener

wegen dienstwidrigen Verhaltens verfügten dienstpolizeilichen Strafen, soweit sie an Geld den Betrag von 50 *M* oder eine Arreststrafe von 3 Tagen nicht übersteigen;

13. die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter und die Entscheidungen der Bezirksräte als Verwaltungsbehörden in Armensachen;

14. die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter in Ausweisungangelegenheiten (§§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit, §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, das Aufenthaltsrecht betreffend).“

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Januar 1911.

Friedrich

von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1910.)

Die Beurlaubung der Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder betreffend.

Auf Grund der §§ 43 und 50 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, wird bestimmt:

§ 1.

Vorstände und Lehrer der höheren Lehranstalten und der staatlichen Anstalten für nicht vollsinnige Kinder gelten während der Schulferien für beurlaubt, soweit nicht ihre Anwesenheit am Dienstorte zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 geboten ist.

§ 2.

Die Anstaltsvorstände sind während der Ferien zur Entfernung vom Dienstorte für die Dauer von mehr als einer Woche nur für den Fall bejagt, daß für die Verrichtung ihrer Geschäfte durch einen Anstaltslehrer Vorsorge getroffen ist. Die hierwegen erforderlichen Anordnungen werden nötigenfalls von dem Oberschulrat erlassen.

Auch sollen die Anstaltsvorstände so frühzeitig aus den Ferien in den Dienst zurückkehren, daß die durch den Schuljahresanfang bedingten Geschäftsaufgaben noch rechtzeitig erledigt werden können.

Die Entfernung vom Dienstort und die Wiederaufnahme des Dienstes sind — erstere unter Angabe der Anordnungen über die Stellvertretung — jeweils alsbald der Oberschulbehörde anzuzeigen.